

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 292/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
am 17. März 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
mündliche Verhandlung vom 17. März 1967 hin
durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin Dr. Schwarz und
Bundesrichter Sonnenberg,
Bundessozialrichter Schleifenbaum und
Bundessozialrichter Viehweger

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juli
1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außerger-
ichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob der Klägerin ein Anspruch auf Witwenrente aus der Angestelltenversicherung ihres Ehemannes zusteht.

Die am 14. April 1888 geborene Klägerin ist die Witwe des am 21. April 1879 geborenen und am 9. April 1943 verstorbenen Pfarrers Josef Sch. (Sch.). Sch. war in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis zu seinem Tode Geistlicher der Evangelischen Landeskirche Augsburgischer Bekenntnisses (AB) in Rumänien. Während dieser Zeit war er Mitglied der Ruhegehaltskasse dieser Landeskirche und entrichtete zu ihr laufend Beiträge. Die Klägerin erhielt nach dem Tode ihres Ehemannes von der Ruhegehaltskasse in Rumänien eine Witwenpension. Die Ruhegehaltskasse wurde zum Jahreswechsel 1948/1949 in die staatliche rumänische Sozialversicherung übergeführt. Von diesem Zeitpunkt an erhielt die Klägerin bis zu ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland am 31. Juli 1961 von der staatlichen rumänischen Sozialversicherung eine Witwenrente.

Die Klägerin bezieht seit dem 1. September 1961 von dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat in München eine laufende Zuwendung von zunächst 380,-- DM monatlich. Dieser Zuwendung liegt die Anweisung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 22. September 1961 zugrunde; in ihr heißt es ua: "wir bitten den Landeskirchenrat, die Pfarrwitwe Sch. zu veranlassen, beim zuständigen Versicherungsamt die Rente nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25. Februar 1960 zu beantragen, ihr einstweilen eine Unterstützung nach § 29 der Richtlinien (zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen) vom Zeitpunkt der Antragstellung ab - als Überbrückungsmaßnahme - zu gewähren und den Erstattungsanspruch bei der Angestelltenversicherung anzumelden". Den Antrag der Klägerin vom 31. Oktober 1961 auf Gewährung einer Witwenrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 1. Juni 1962 ab, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien; die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Dienstzeiten des Ehemannes der Klägerin in Rumänien seien weder nach altem noch nach neuem Fremdrentenrecht anrechnungsfähig; sie fielen weder unter § 15 noch unter § 16 des Fremdrentengesetzes vom 25. Februar 1960 (FRG); der Anwendung des § 16 FRG stehe entgegen, daß die Klägerin vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat in München Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 18 Abs. 3 FRG) erhalte.

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Nürnberg vom 18. Oktober 1963).

Auf die Berufung der Klägerin hob das Bayerische Landessozialgericht (LSG) am 20. Juli 1965 das Urteil des SG sowie den Bescheid vom 1. Juni 1962 auf und verpflichtete die Beklagte, der Klägerin Witwenrente ab 1. Oktober 1961 zu gewähren: Die Wartezeit für den Anspruch auf Witwenrente sei mit Zeiten, die nach dem FRG anzurechnen seien, erfüllt. Im Hinblick darauf, daß die Ruhegehaltskasse der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien durch das rumänische Gesetz Nr. 10 ab 1. Januar 1949 in die gesetzliche rumänische Sozialversicherung überführt worden sei, müsse die Zeit von 1909 bis 1943, während der der Ehemann der Klägerin Beiträge zu dieser Ruhegehaltskasse entrichtet habe, als Beitragszeit nach § 15 FRG angerechnet werden. § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG stehe der Anrechnung dieser Zeiten nicht entgegen, denn bei den der Klägerin durch den Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat in München gewährten Leistungen handele es sich um Zuwendungen, die stets widerruflich seien und caritativen Charakter hätten; es handele sich insoweit um keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Die Beklagte legte formgerecht und fristgemäß Revision ein. Sie beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 20. Juli 1965 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 18. Oktober 1963 zurückzuweisen.

Die Beklagte begründete die Revision wie folgt:

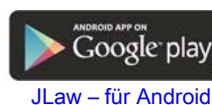
Das LSG habe § 18 Abs. 3 FRG unrichtig angewandt und seine Aufklärungspflicht nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

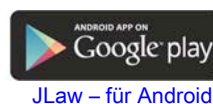
soweit verletzt, als es weder die Rechtsgrundlagen, die für die der Klägerin laufend gewährten Zuwendungen maßgebend seien, noch die Satzung der Ruhegehaltsskasse der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien beigezogen habe. § 18 Abs. 3 FRG (in der damaligen Fassung vor dem Rentenversicherungsänderungsgesetz -RVändG-) schließe die Berücksichtigung von Beitragszeiten des Ehemannes der Klägerin i.S. des § 15 FRG aus. Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kirchen vom 27. Juni 1958 (Abkommen) gewähre die Bundesrepublik den Kirchen einen Zuschuß zur Versorgung ua der heimatvertriebenen und sonstigen verdrängten Seelsorger, die nach dem für sie am 8. Mai 1945 geltenden Recht ihrer Kirche versorgungsbe-rechtigt waren sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen; die Kirchen hätten es übernommen, die Versorgung dieses Personenkreises zu regeln; da Stichtag der 8. Mai 1945 sei, komme es auf die Regelung der Versorgung im Herkunftsgebiet nach Kriegsende nicht an. Die Klägerin gehöre zu dem von dem "Abkommen" erfaßten Personenkreis. Sie erhalte Leistungen nach den Ostpfarrer-Richtlinien (Richtlinien des Rats der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen), diese Leistungen stellten eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen dar. Es sei unerheblich, wie die EKD diese Versorgungsleistungen bezeichne und daß es sich nach deren Ansicht um freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen handele. Das LSG habe auch zu Unrecht die Zeit von 1909 bis 1943 als Beitragszeit i.S. des § 15 FRG gewertet. Bei der Ruhegehaltsskasse der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien habe es sich nicht um ein System der sozialen Sicherheit i.S. des § 15 Abs. 2 FRG gehandelt. Die zu dieser Ruhegehaltsskasse entrichteten Beiträge hätten auch nicht durch den Übergang des Vermögens der Ruhegehaltsskasse auf den rumänischen Staat mit Wirkung vom 1. Januar 1949 den Charakter von Beiträgen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten; das LSG habe auch nicht beachtet, daß dieser Vermögensübergang zum 1. Januar 1959 wieder rückgängig gemacht worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

Sie machte im wesentlichen geltend, ihr Ehemann habe niemals einen Versorgungsanspruch gegen die Evangelische Landeskirche A.B. in Rumänien gehabt, sondern nur Ansprüche gegen die Ruhegehaltsskasse auf Grund eigener Beitragsleistung; da das "Abkommen" eine Versorgungsberechtigung gegen die Heimatkirche am 8. Mai 1945 voraussetze, beziehe es sich nicht auf die Klägerin; weder die EKD noch die Landeskirchen seien zur Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien und ihrer Hinterbliebenen verpflichtet.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG); sie ist aber nicht begründet.

Streitig ist, ob die Klägerin einen Anspruch auf Witwenrente aus der Angestelltenversicherung ihres am 9. April 1943 verstorbenen Ehemannes Sch. hat. Dieser Anspruch hängt, wie das LSG zutreffend angenommen hat, davon ab, ob mit den Zeiten (1909 bis 1943), in denen Sch. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien gewesen ist - und Beiträge an die Ruhegehaltsskasse dieser Landeskirche entrichtet hat -, die Wartezeit für den Anspruch auf Witwenrente erfüllt ist (Art. 2 § 17 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG-, § 40 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-, § 14 FRG).

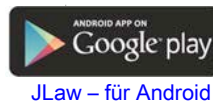
Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Wartezeit - mit nach dem FRG anzurechnenden Zeiten - erfüllt und danach der Anspruch der Klägerin auf Witwenrente begründet ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des LSG zutrifft, die streitigen Zeiten seien deshalb als Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung i.S. des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 FRG anzusehen, weil die Ruhegehaltsskasse zum 1. Januar 1949 in die rumänische Sozialversicherung überführt worden ist.

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

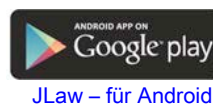


Auch wenn dies nicht der Fall wäre, so handelt es sich nämlich bei diesen Zeiten jedenfalls um Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG. Sch. ist während dieser Zeiten (nach vollendetem 16. Lebensjahr) in einem in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten ausländischen Gebiet - in Rumänien - beschäftigt gewesen. Das FRG gilt auch für vertriebene Hinterbliebene, wenn derjenige, von dem sie ihr Recht auf Hinterbliebenenleistungen herleiten, selbst nicht Vertriebener war, weil er vor der Vertreibung gestorben ist (§ 1 FRG Buchst. e); "vor der Vertreibung" verrichtete Beschäftigungen sind daher, soweit es sich um die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene handelt, auch anzurechnen, wenn nur die Hinterbliebenen, nicht aber der Beschäftigte selbst, vertrieben sind (BSG 24, 251). Die Beschäftigungszeiten i.S. von § 16 FRG stehen einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet sind, gleich, soweit sie nicht mit Beitragszeiten zusammenfallen. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 FRG, welche die Anrechnung von Beschäftigungszeiten im Hinblick darauf, daß vergleichbare einheimische Versicherte wegen Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze aus der Sozialversicherung ausgeschieden wären, beschränkt, könnte allenfalls die Anrechnung der Beschäftigungszeiten des Sch. vor 1913 ausschließen; für die Frage, ob die Wartezeit erfüllt ist, wäre das unerheblich; die Beschäftigungszeiten von 1913 bis 1943 werden durch § 18 Abs. 2 Satz 2 FRG nicht berührt (Anl. 2 zu § 22 FRG).

Auch § 18 Abs. 3 FRG steht der Annahme, daß die Wartezeit durch anrechnungsfähige, "den Beitragszeiten gleichgestellte Beschäftigungszeiten i.S. des § 16 FRG" erfüllt ist, nicht entgegen. § 16 FRG hat - ebenso wie bis zum 30. Juni 1965 auch § 15 FRG (Beitragszeiten) - nach § 18 Abs. 3 FRG aF (idF vor dem RVÄndG vom 9. Juni 1965) keine Anwendung gefunden ua auf eine Zeit, die im Geltungsbereich des FRG "einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt ist oder bei Eintritt des Versicherungsfalles zugrunde gelegt wird"; nach § 18 Abs. 3 FRG nF findet § 16 FRG keine Anwendung ua auf eine Zeit, die im Geltungsbe-

reich des FRG "bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als Ruhegehaltfähig berücksichtigt ist oder bei Eintritt des "Versorgungsfalls als Ruhegehaltfähig berücksichtigt wird". Ebenso wie das LSG dies hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 15 FRG nach § 18 Abs. 3 FRG aF getan hat, ist sonach für die Anwendbarkeit des § 16 FRG zu prüfen, ob die Zeiten der Beschäftigung des Sch. "einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind" (§ 18 Abs. 3 Satz 1 FRG aF) bzw. ob sie "bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als Ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind" (§ 18 Abs. 3 Satz 1 FRG nF). Nach der alten wie nach der neuen Fassung des § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG kommt es also darauf an, ob die Leistungen, die die Klägerin - nach Eintritt des Versorgungsfalles - von der EKD bzw. von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern unstreitig erhält, überhaupt als "Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen" anzusehen sind. Es ist hierbei nicht darüber zu entscheiden, ob der EKD bzw. der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern eine Fürsorge- oder Versorgungspflicht gegenüber der Klägerin obliegt und welchen Inhalt diese hat. Es ist deshalb auch nicht zu prüfen, ob die Kirche nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kirchen vom 27. Juni 1958 aufgrund der Gewährung von Bundeszuschüssen zur Versorgung der in das Bundesgebiet vertriebenen Kirchenbediensteten zur Versorgung bestimmter Personen verpflichtet ist und ob die Klägerin zu diesen Personen gehört. Maßgebend ist allein, ob die der Klägerin tatsächlich gewährten Leistungen der Kirche ihrer Art nach eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen darstellen.

Das LSG hat festgestellt, daß es sich bei den Leistungen, die die Klägerin von der Kirche erhält, um Zuwendungen handelt, die "stets widerruflich sind und caritativen Charakter haben", es hat deshalb eine den beamtenrechtlichen Grund-



sätzen entsprechende Versorgung verneint. Es hat sich insoweit auf die der Leistungsbewilligung zugrunde liegende Anweisung der EKD an den Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat in München vom September 1961 bezogen, in der es ua heißt, daß der Klägerin einstweilen eine Unterstützung nach § 29 der Richtlinien (zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen) vom Zeitpunkt der Antragstellung ab - als Überbrückungsmaßnahme - zu gewähren sei. Die Beklagte hat die tatsächlichen Feststellungen des LSG zwar mit der Revision angegriffen, ihre Revisionsrügen greifen aber nicht durch. Das LSG hat nicht, wie die Beklagte rügt, seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts dadurch verletzt, daß es den Text der Ostpfarrer-Richtlinien und das von der Beklagten für erheblich gehaltene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kirchen vom 29. Juli 1958 nicht beigezogen hat. Diese Unterlagen sind inhaltlich im Berufungsverfahren zwischen den Beteiligten erörtert worden. Die tatsächlichen Feststellungen, zu denen das LSG aufgrund des Vorbringens der Beteiligten gekommen ist, stehen mit diesen Unterlagen nicht in Widerspruch. Auch die rechtliche Schlußfolgerung des LSG trifft zu.

Die "pauschale Überbrückungshilfe", die der Klägerin einstweilen, d.h. bis zur Entscheidung über ihren Rentenanspruch bewilligt worden ist, ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, weil sie ihrer Art nach nicht der beamtenrechtlichen Versorgung entspricht. Es handelt sich hier um Leistungen, die deutlich als subsidiär und nur vorübergehend gekennzeichnet sind, die erkennbar nur vorläufig anstelle anderer Leistungen oder einer anderen Sicherung treten sollen. Sie sind insoweit den Übergangsbezügen nach §§ 52 a, 52 b G 131 und dem Übergangsgeld nach § 154 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ähnlich, die wegen ihres vorläufigen Charakters nicht als eine dem Beamtenrecht artgemäße Versorgung angesehen werden (vgl. auch Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 FRG vom 7. 8. 1962 Nr. 6 - Bundesanzeiger 1962 Nr. 151 S. 2; in der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 29. 8. 1966 - Bundesanzeiger 1966 Nr. 170 S. 1/2 ist zwar nunmehr ausdrücklich die Versorgung durch eine als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgesellschaft erwähnt, aber auch



hier ist auf eine dem Beamtenrecht "artgemäße", nämlich auf eine Versorgung auf Lebenszeit abgestellt, vgl. Nr. 6 Abs. 1 und Abs. 3). Es kommt zwar für die Frage, ob Leistungen einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen, nicht entscheidend darauf an, wie die Leistungen bezeichnet sind; wenn jedoch, wie hier, bei der Leistungsbewilligung deutlich erkennbar gemacht worden ist, daß die Leistungen nur den Zweck haben sollen, eine vorübergehende Notlage zu "überbrücken", so kann von einer "Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen" nicht gesprochen werden; die Bezeichnungen "caritative Unterstützung" oder "Überbrückungshilfe" treffen hier das Richtige. Daran ändert auch nichts, daß in der Anweisung der EKD vom September 1961 auf § 29 der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 29. November 1962 verwiesen wird; damit sollte lediglich auf die Gewährung eines Pauschalbetrages in der den Ostpfarrer-Richtlinien entsprechenden Höhe hingewiesen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob allgemein die Leistungen, die in den "Ostpfarrer-Richtlinien" vorgesehen sind und danach erbracht werden, einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen, obwohl die "Versorgungszahlungen" als "nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen" bezeichnet werden (§ 8) und ihre Gewährung voraussetzt, daß keine anderen Einkünfte bezogen werden (§ 9); dies erscheint besonders in den Fällen zweifelhaft, in denen die Kirche Leistungen an Personen gewährt, die nach ihrer bei der Leistungsbewilligung erkennbar gewordenen Auffassung gar nicht zu dem von den "Ostpfarrer-Richtlinien" begünstigten Personenkreis gehören, die Kirche also auch hierdurch die Leistungen als "caritative Unterstützungen" charakterisieren will. Jedenfalls der Klägerin wird keine Versorgung nach den "Ostpfarrer-Richtlinien" gewährt; die Klägerin erhält keine "nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen" (§ 8). "Versorgungszahlungen" können, auch wenn sie als "nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen" bezeichnet wurden -, jedenfalls nur auf die Dauer



- 10 -

gerichtete Leistungen sein; eine Überbrückungshilfe, wie sie die Klägerin erhält, ist in den Ostpfarrer-Richtlinien nicht als "Versorgungsleistung" vorgesehen; eine solche Leistung entspricht auch nicht einer "Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen", wie das LSG zutreffend ausgeführt hat.

Die Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten des Sch. nach § 16 FRG entspricht auch dem "Eingliederungsprinzip", auf dem das FRG beruht. § 16 ist die Vorschrift, die dieses Prinzip am deutlichsten zum Ausdruck bringt; sie bezieht sich grundsätzlich auf alle Vertriebenen, die im Herkunftsland (unselbständig) beschäftigt gewesen sind, sofern die Beschäftigung nach dem ab 1. Januar 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet hätte und diese Zeiten nicht mit Beitragszeiten zusammenfallen. Dabei kommt es - abgesehen von der Beschränkung des § 18 Abs. 2 FRG - nicht darauf an, ob Versicherungspflicht wegen der Höhe des Arbeitsverdienstes oder wegen der Gewährleistung von Versorgungsansprüchen nicht bestanden hätte; es ist deshalb auch unwesentlich, ob Sch. im Bundesgebiet als Geistlicher im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Satz 4 AVG aF versicherungsfrei gewesen wäre. Er gehört vielmehr auch nach dem Sinn und Zweck des FRG zu dem Personenkreis, dessen Hinterbliebenen bei Erfüllung der Wartezeit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz eingeräumt ist.

Das LSG hat sonach im Ergebnis zu Recht die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Witwenrente zu gewähren.

-11-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG
ist unbegründet und zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS